

2504 036

148

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 529/71

in der Entschädigungssache

Baruch Hirsch R [REDACTED],

Sp [REDACTED], V [REDACTED], M [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Vustenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 23. April 1971 wird
zurückgewiesen.

- 3 -

Nach Herzinfarkt und apoplektischem Insult beansprucht der Kläger unter dem Gesichtspunkt der Verschlimmerung (§§ 35, 206 BGG) eine höhere Rente. Die Klage blieb - abgesehen von Nebenpunkten - ohne Erfolg. Der Berufungsrichter führt anhand von Sachverständigengutachten aus, das psychasthenische Verfolgungssyndrom habe sich nicht verschlimmert. Auf internistischen Fachgebiet sei schon die ursprüngliche Anerkennung einer durch die Verfolgung hervorgerufenen abgrenzbaren Verschlimmerung unrichtig gewesen. In Wahrheit fehle jeder Zusammenhang mit der Verfolgung. Wie das Berufungsgericht in seinem Urteil BzV 1968, 506 dargelegt habe, führe die spätere Verschlimmerung eines zu Unrecht als Verfolgungsschaden anerkannten Leidens nicht zu einer Erhöhung der Rente. Außerdem scheide eine Rentenerhöhung hier deshalb aus, weil nach dem eingeholten Gutachten, dem das Berufungsgericht folgt, eine verfolgungsbedingte Verschlimmerung der anerkannten Gesundheitsschäden seit 1961 ausgeschlossen sei. Die Arteriosklerose und das Bluthochdruckleiden hätten sich rein schicksalsmäßig weiterentwickelt, ohne daß die Verfolgung ihren Verlauf noch beeinflusst habe.

Es kann offenbleiben, ob das in BzV 1968, 506 veröffentlichte Urteil des Berufungsgerichts, auf das die angefochtene Entscheidung in erster Linie gestützt ist, von BGH BzV 1967, 137 Nr. 35 abweicht. Jedenfalls trägt die zweite Begründung des Berufungsurteils. Nach der tatrichterlichen Feststellung ist die im Gesundheitszustand des Klägers eingetretene Änderung zum Schlechteren unabhängig von der Verfolgung entstanden. Die Verschlimmerung des Krankheitszustandes betrifft nicht den im



- 4 -

Erstbescheid als verfolgungsbedingt angesehenen Leidens-
anteil. Diese Feststellungen rechtfertigen nach den vom
Bundesgerichtshof in BzW 1965, 516 Bz. 19 aufgestellten
Grundsätzen die Ablehnung der Rentenerhöhung.

Mai

Portmann